

Richtlinien zur Kleingewerbeförderung¹

§ 1 Förderungswerbende

Kleine Betriebe, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.

Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens EUR 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 10 Mio. erreichen. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K(2003) 1422).

§ 2 Förderungsschwerpunkte

- (1) Gefördert werden Investitionen, die zumindest zwei der folgenden Schwerpunkte erreichen:
 - a) Investitionen im Zusammenhang mit Produkt-/Dienstleistungsinnovationen oder -diversifikationen
 - b) Investitionen zur Verbesserung der Produktions- bzw. Arbeitsabläufe
 - c) Investitionen zur Erhöhung der Dienstleistungs- bzw. Fertigungskapazitäten
 - d) Verbesserung der Qualität bestehender Produkte/Dienstleistungen
 - e) Investitionen zur erheblichen Reduktion des Material- oder Energieeinsatzes sowie zur Vermeidung von schädlichen Emissionen

- (2) Nicht gefördert werden
 - a) der Erwerb von unbebauten Grundstücken
 - b) Fahrzeuge für Personen und Gütertransporte, soweit es sich nicht um besondere Aufbauten handelt
 - c) gebrauchte Anlagegüter
 - d) Investitionen in Büroausstattung (Büromöbel, etc.)
 - e) Anschaffung von Betriebsmitteln

¹ Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Für Investitionen gemäß § 2 wird ein Zuschuss in Höhe von max. 8 % des geförderten Finanzierungsvolumens gewährt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die Gewährung eines Kredites durch ein Kreditinstitut oder eine Leasingfinanzierung.
- (2) Die Untergrenze des förderbaren Investitions- bzw. Finanzierungsvolumens beträgt € 25.000,--, die Obergrenze des Investitions- bzw. Finanzierungsvolumens beträgt € 100.000,--, welche innerhalb von drei Jahren nicht überschritten werden darf. Die Mindestlaufzeit der Finanzierung hat 4 Jahre zu betragen.

Bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU's) beträgt die Untergrenze des förderbaren Investitions- bzw. Finanzierungsvolumens € 15.000,--. Auch ist nur ein Förderschwerpunkt gemäß § 2 zu erreichen.

- (3) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Förderungsbeitrag mindestens 3 % der vom Land anerkannten Investitionssumme erreicht.
- (4) Der Zinssatz darf nicht mehr als 2 % über dem Drei-Monats-Euribor liegen. Handelt es sich um einen Fremdwährungskredit, darf der Zinssatz maximal 2 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Krediten mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Kreditsumme in Rechnung gestellt werden.
- (5) Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, wenn andere Förderungsmöglichkeiten seitens des Bundes oder des Landes nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden können. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Standort der Investition muss in Vorarlberg sein.
- (6) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung und einer Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel durch das Kreditinstitut. Bei einer Leasingfinanzierung sind der Leasingvertrag sowie das Übergabeprotokoll vorzulegen.

§ 4 Regionale Investitionsförderung

- (1) Liegt der Investitionsstandort in einem Regionalfördergebiet gemäß EU-Beihilfenrecht (Blons, Brand, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Innerbraz, Klösterle, Raggal, St.Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg, Mittelberg, Schröcken, Warth), wird kleinen und mittleren Unternehmen iSd § 1 Abs. 2 zusätzlich zur Förderung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ein Zuschuss in Höhe von 5 % des geförderten Finanzierungsvolumens gewährt.

(2) Die Investition muss in einem Regionalfördergebiet mindestens drei Jahre nach Abschluss der Investition erhalten bleiben. Anlagen und Ausrüstungen, die innerhalb dieses Zeitraums veralten oder defekt werden, können ersetzt werden, sofern die Wirtschaftstätigkeit während dieses Zeitraums in dem Regionalfördergebiet aufrechterhalten wird.

(3) Kosten im Zusammenhang mit dem Leasing materieller Vermögenswerte können unter folgenden Umständen berücksichtigt werden:

- a) Leasingverträge für bebaute Grundstücke oder Gebäude müssen nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens bei großen Unternehmen noch mindestens fünf Jahre, bei kleinen und mittleren Unternehmen mindestens drei Jahre weiterlaufen,
- b) Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass das förderwerbende Unternehmen den Vermögenswert am Ende der Laufzeit erwirbt.

(4) Bei der Förderung für Produktdiversifikationen müssen die förderfähigen Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

(5) Das förderwerbende Unternehmen hat zu bestätigen, dass es in den beiden Jahren vor der Beantragung der Förderung keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Investition, für die die Förderung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Investition, für die die Förderung beantragt wird, nicht zu tun.

§ 5 Antragstellung

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular im Wege der Hausbank beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der ansuchenden Stelle und Betriebsgröße
2. Beschreibung des Investitionsvorhabens mit Angaben über den Beginn und den Abschluss der Tätigkeiten
3. Standort des Vorhabens
4. Kosten des Vorhabens
5. Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
6. Weitere beantragte oder zugesagte Förderungen

§ 6 Ausschluss der Förderung

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

(2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinfoerderungricht.pdf>

§ 8 Gültigkeit

Die Förderlaufzeit beginnt am 1.2.2018 und endet am 31.12.2020.